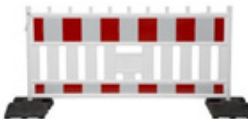


**BESCHILDERUNGS- & MARKIERUNGS- SERVICE GMBH**  
79108 FREIBURG  
HANS-BUNTE-STR. 2A  
**FON** 0761 - 51 51 70  
**FAX** 0761 - 51 51 755  
**MAIL** info@bms-freiburg.de



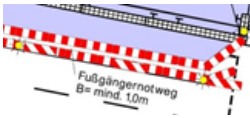
**Haltverbote**, die für die Sperrung öffentlichen Verkehrsraums für die Lagerung von Material eingerichtet werden, gelten auch für die Fahrzeuge des Unternehmens, das an dieser Stelle arbeitet. Dies bedeutet, dass kein Fahrzeug innerhalb dieser Zone halten darf, auch nicht zum Entladen. Haltverbote müssen mindestens 72 Stunden vor Beginn ihrer Gültigkeit aufgestellt werden, in Freiburg-Stadt sind es 96 Stunden.



**Absturzsischerungen** (umgangssprachlich auch Schranken) werden um die Arbeitsstelle aufgestellt, damit der öffentliche Verkehr ausgeschlossen wird, d.h. keine Fußgänger oder Fahrradfahrer diesen queren können. Sie müssen ab einer Bautiefe bzw. baubedingten Unebenheit von ca. 18 cm aufgestellt werden. Absturzsischerungen sind maximal 2 Meter lang; sind sie länger, haben sie keine TL-Zulassung (TL=Technische Lieferbedingungen - Qualitätszulassung von Verkehrssicherungselementen).



**Leitbaken** sind vertikale Leitsysteme, die den Verkehr um die Arbeitsstelle lenken. Sie werden immer längs der Arbeitsstelle im Abstand von maximal 10 Metern aufgestellt. Die erste und letzte sowie jede zweite Bake muss beleuchtet sein, wenn es sich um eine Arbeitsstelle von längerer Dauer (länger als 1 Tag) handelt. Die Leuchten dürfen nicht blinken.



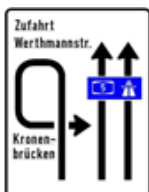
**Fußgängernotwege** werden zum besonderen Schutz von Fußgängern (Kinder, Rollstuhlfahrer usw.) zwischen Verkehr und Arbeitsstelle eingerichtet. Ein Notweg sollte eine Mindestbreite von 1,0 m haben, die auf dem Boden gemessen wird. Bei der Planung ist daher die Breite des Absperrmaterials zu berücksichtigen. Übergänge vom Gehweg auf die Fahrbahn sollten verkehrssicher angekeilt werden.



**Stahlplatten** dürfen nicht für die Querung von Gräben im Fußgängerbereich eingesetzt werden, da diese nicht rutschfest sind. Hierfür gibt es in verschiedenen Breiten und Längen die sogenannten **Grabenbrücken**, die dann auch der Arbeitstättenverordnung und den ZTV-SA entsprechen.



**Klebebänder** für das Deaktivieren von Verkehrszeichen sind nicht zulässig, da sie Klebereste auf den Zeichen hinterlassen und die Folie der Zeichen beschädigen. Das Klebeband reflektiert nicht, sondern sieht bei Dunkelheit einfach nur schwarz aus. Besser: TL-geprüfte Auskreuzvorrichtungen verwenden.



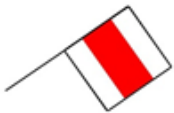
**Plantafeln** (auch Planskizzen), Texttafeln und Hinweisschilder sind temporäre Verkehrszeichen und werden meistens je nach Bedarf individuell angefertigt. Es sollten bevorzugt Piktogramme statt Text verwendet werden, da der Autofahrer je nach Geschwindigkeit nur eine begrenzte Aufnahmefähigkeit besitzt. Des Weiteren sollten bei viel Informationsbedarf zwei aufeinander folgende Tafeln aufgestellt werden. Als Regel gilt, dass maximal 4 Informationen (Text, Piktogramme) auf einer Skizze/Tafel enthalten sein sollten. Als Schrift wird die Mittelschrift nach DIN 1451 verwendet. Die verwendete Schriftgröße muss unbedingt der Durchfahrtgeschwindigkeit entsprechen, damit der Text für den Verkehrsteilnehmer gut lesbar ist – auch innerorts sollte sie mindestens 140 mm hoch sein.



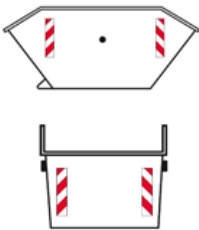
**BESCHILDERUNGS- & MARKIERUNGS- SERVICE GMBH** 79108 FREIBURG  
HANS-BUNTE-STR. 2A  
**FON** 0761 - 51 51 70  
**FAX** 0761 - 51 51 755  
**MAIL** info@bms-freiburg.de



**Umleitungen** sind immer wieder notwendig und müssen vor Beginn der Umleitungsstrecke angekündigt werden. Dazu gehört unter anderem die Beschilderung mit Planktafeln und Hinweisschilder sowie die Umleitungsschilder. Jede Umleitung sollte mit einer eigenen Nummerierung eindeutig gekennzeichnet werden, um Verwirrung zu vermeiden. Ziele können über dem Umleitungsschild angebracht werden. Die Umleitungsbeschilderung sollte an wichtigen Kreuzungen und Einmündungen wiederholt werden. Das Ende der Umleitungsstrecke muss kurz vor Erreichen der normalen Streckenführung aufgestellt werden.



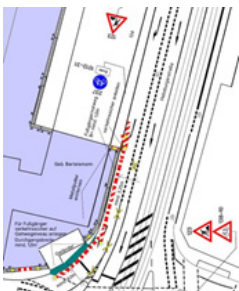
**Warnposten** dürfen **NICHT** den Verkehr regeln. Warnposten müssen Warnkleidung tragen und dürfen nur mittels einer Warnfahne die Verkehrsteilnehmer auf eine Gefahrenstelle aufmerksam machen. Der Warnposten steht außerhalb der Fahrbahn.



**Container**, die im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden, benötigen an allen vertikalen Kanten der Seiten- und Stirnflächen retroreflektierende Warnmarkierungen nach DIN 30711 der Reflexionsklasse RA 2. Diese Warnmarkierungen müssen pro Ecke mindestens 5 DIN-Felder groß sein. Sind die Container größer als 8,00 x 2,50 m, müssen sie wie eine Arbeitsstelle gesichert werden. Dies gilt auch, wenn sie innerhalb eines Parkverbots aufgestellt werden oder ein Hindernis auf Fahrbahnen darstellen.



**Fahrzeuge**, die Sonderrechte an der Baustelle beanspruchen, d.h. in die abgesperrte Arbeitsstelle einfahren, müssen ebenfalls mit retroreflektierende Warnmarkierungen nach DIN 30711 gekennzeichnet sein. Bei Fahrzeugen müssen die Warnmarkierungen pro Ecke mindestens 4 DIN-Felder groß sein.



Ein **Verkehrszeichenplan (VZ-Plan)** muss dem Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung beigefügt werden. Der Plan muss mit der Örtlichkeit und der Verkehrssituation übereinstimmen und den tatsächlichen Platzbedarf (für Bagger, Lkw usw.) sowie die verschiedenen Bauphasen berücksichtigen. Bei einfachen Baustellen können auch Regelpläne nach RSA verwendet werden. Der VZ-Plan enthält alle für die Sicherung der Arbeitsstelle notwendigen Verkehrszeichen, Leit- und Absperrsysteme sowie Fahrbahnrestbreiten, wenn notwendig. Gegebenenfalls müssen hierzu vor Ort Maße genommen werden. Die Aufstellung der Sicherung der Arbeitsstelle muss klar erkennbar sein.



Eine **verkehrsrechtliche Anordnung** ist bei Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken, bei der Behörde einzuholen. Die Anordnung muss vor Beginn der Absperrung vorliegen und auf der Baustelle jederzeit einsehbar sein. Die Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen sind 1:1 umzusetzen. Sollten Änderungen erforderlich werden, muss eine neue Anordnung bei der Behörde beantragt werden. Bei Gefahr im Verzug für die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs darf nur die Polizei vorläufige Maßnahmen treffen. Diese von der Polizei angeordneten Änderungen sind bei der Behörde anzuzeigen und von dieser anzuordnen.



**Arbeitsstellen** werden unter anderem unterschieden in von kürzer und von längerer Dauer. Eine Arbeitsstelle von längerer Dauer ist mindestens einen Kalendertag lang und befindet sich am gleichen Ort. Eine Arbeitsstelle von kürzerer Dauer wird über eine begrenzte Stundenanzahl entweder nur tagsüber oder nur nachts betrieben, auch wenn die Arbeiten an den darauf folgenden Tagen weiter gehen.



**BESCHILDERUNGS- & MARKIERUNGS- SERVICE GMBH** 79108 FREIBURG  
HANS-BUNTE-STR. 2A  
**FON** 0761 - 51 51 70  
**FAX** 0761 - 51 51 755  
**MAIL** info@bms-freiburg.de



**Kontrolle** der Arbeitsstelle ist wichtig und muss dokumentiert werden. Sie muss an allen Arbeitstagen vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende, nach Eintritt der Dunkelheit, durchgeführt werden. An arbeitsfreien Tagen (Sonn- und Feiertagen) kann eine Kontrolle ausreichen. Jedoch muss eine Arbeitsstelle immer nach einem Unwetter bzw. Sturm unverzüglich kontrolliert werden. Häufig werden Kontrollen vom Auftraggeber nach ZTV-SA vertraglich vereinbart.



**Verantwortlicher** in der verkehrsrechtlichen Anordnung ist der Unternehmer bzw. ein Mitarbeiter der ausführenden Firma, der einen Nachweis über Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (gemäß MVAS 99) erbringt. Wird die Verkehrssicherung von der Polizei oder der anordnenden Behörde beanstandet, wird die Baustelle eingestellt und der Verantwortliche kann ein Bußgeld nach StVO und auch Punkte bekommen. Der Verantwortliche muss daher jederzeit Zugriff auf die Baustelle haben, Entscheidungen treffen und ausführen können sowie während und nach der Arbeitszeit erreichbar sein.

#### Abkürzungen - verkehrsrechtlich

StVO Straßenverkehrs-Ordnung  
RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen  
Vz-Kat Verkehrszeichenkatalog

#### Abkürzungen - verkehrstechnisch

ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen  
TL Technische Lieferbedingungen  
MVAS Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen  
ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen  
ZTV-FRS Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhalte-Systeme

#### Weitere Richtlinien

RiLSA Richtlinien für Lichtsignalanlagen  
RUB Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen  
RMS Richtlinien für die Markierung von Straßen  
RWB Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen  
RWBA Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen  
RPS Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen  
RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen  
RASt Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen  
RAA Richtlinien für die Anlage von Autobahnen  
ERA Empfehlungen für Radverkehrsanlagen  
MWBF Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Fußgängerverkehr